

liches nicht auch im neunten Jh. in Mainz oder in Fulda möglich gewesen sein sollte, oder wo wir uns sonst die Annalen entstanden denken wollen. Und wenn sich Kurze, um Wibels Deutung von 'Hucusque Einhardus', 'Hucusque Ruodolfus' abzuwehren, auf einen ähnlich lautenden Eintrag bei dem Fortsetzer Reginos berief¹, so vergass er, dass der Continuator nicht nur mit 'hucusque' seinen Vorgänger nennt, sondern auch weiter seinen eigenen Anteil ausdrücklich hervorzuheben nicht unterlässt; zweifellos hätten dann aber auch die Verfasser eines literarisch zu solcher Höhe strebenden Werkes wie die *Annales Fuldenses* sich nicht mit so dürftigen Randnotizen wie in der Hs. 1 begnügt, um den Anteil ihrer Vorgänger von ihrem eigenen abzugrenzen, besonders nicht, da wir in dem letzten Teile der Annalen den Verfasser auch persönlich hervortreten sehen².

Es sind ganz andere Gründe, die Kurze zu seiner Verteidigung hätte anführen können. Einmal, dass man den Knoten nur zur Hälfte löst, wenn man von den Reichsannalen spricht. Denn es fehlt dann noch immer eine Erklärung für das Auftauchen von Rudolfs Namen, und schliesslich muss doch auch er irgend einen Bezug gehabt haben, denn eher ist noch daran zu denken, dass ein späterer Abschreiber aufs Geratewohl Einhards Namen eingeführt hätte, als den seinen, dessen Glanz doch längstens nach ein paar Jahrzehnten erloschen sein musste. Sodann aber ist die Beglaubigung der beiden Notizen keineswegs so schlecht, wie man es gewöhnlich hinstellt. Sie erscheinen nicht nur in der Hs. 1, sondern sie kehren, wie Kurze selbst gefunden hat³, in zusammengezogener Gestalt auch in den Iburger Annalen⁴ wieder, welche im 12. Jh. die unseren ausschreiben und 839 notieren⁵: 'Hucusque Einhart. Hinc Hruodolf'. Wibel hat gezeigt⁶, dass die Vorlage, welche die Iburger benutzten, unserer Hs. 3 verwandt gewesen ist. Dann müssen aber nach unserem Stemma die Angaben mit den Namen Einhards und

1) 'Hucusque Regino. Haec, quae sequuntur, nos addidimus'.

2) 873 (Kurze S. 81, 7): 'illi autem miserunt pecuniam multam valde et obsides, quos dederant, receperunt, prius tamen, ut dixi, praestito sacramento, ne ultra in regnum Hludowici regis redirent'. 3) In dieser Zeitschrift XXI (1896), 69, Anm. 4; vgl. Wibel S. 271. 4) Vgl. über sie Wattenbach, *Geschichtsquellen* II, 31 f. 5) MG. SS. XVI, 436 Osnabrücker *Geschichtsquellen* I, 180. 6) A. a. O. S. 272.